Anlage zu TOP 22 a)

**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

Landkreis Wittmund
Postfach 1355
26400 Wittmund

Landkreis Wittmund (Ostfriesland)
Eing. 12. Juli 2012

Bearbeitet von: Herrn Otte
E-Mail: matthias.otte@mi.niedersachsen.de
Fax: (0511) 120 – 99 – 4713

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-	Hannover
10.2/2, 09.05.2012	32.16-10302-462 (2012)	4713	09.07.2012

**Beschluss des Kreistages des Landkreises Wittmund vom 26.04.2012;
Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 2012**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG genehmige ich die vom Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 26.04.2012 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 hinsichtlich des/ der

in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 891.000 Euro;

in § 3 festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 3.377.500 Euro soweit in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt wurden, insgesamt Kreditaufnahmen vorgesehen sind und

in § 5 festgesetzten Umlagesätze für die Kreisumlage i. H. v. 54 v. H. der Steuerkraftmesszahlen und der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen für die Festsetzung der Kreisumlage im Haushaltsjahr 2012.

Zertifikat seit 2008
audit berufundfamilie

**Dienstgebäude/
Paketanschrift**
Clemensstraße 17, 30169 Hannover
Telefon: (05 11) 1 20-0
Telefax: (05 11) 1 20-65 50
Nach Dienstschluss: (0511) 1 20-61 50
Email: Poststelle@mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

Nebenbestimmung

Die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen ergeht unter der Nebenbestimmung, dass von den Verpflichtungsermächtigungen nicht abweichend vom Abschluss des von mir genehmigten Ratenkaufvertrages mit der Sparkasse LeerWittmund zum Erwerb des Verwaltungsgebäudes Am Dohuser Weg 34 in Wittmund Gebrauch gemacht werden darf.

Hinweis

Die geprüfte Eröffnungsbilanz sowie die Beschlüsse der Vertretung über die Jahresabschlüsse 2009 und 2010 einschließlich der Entlastung des Landrates bitte ich mir bis zum 31.12.2012 vorzulegen. Für den Fall, dass Sie diese Frist nicht einhalten können, bitte ich mit mir unter Darlegung der Gründe einen geeigneten späteren Zeitpunkt abzustimmen.

Begründung

1. Allgemeine Haushaltssituation

Der Landkreis Wittmund ist seit Beginn des Jahres alleiniger Träger der SGB II-Leistungen (sog. Optionskommune). Als zugelassener kommunaler Träger sind Sie damit zuständig für die Grundsicherung für Arbeitssuchende. Hierdurch hat sich das Haushaltsvolumen um ca. 19 Mio. € bzw. 21 % gegenüber dem Vorjahr erhöht. Für das Jahr 2012 konnten Sie erstmals wieder einen ausgeglichenen Haushalt vorlegen. Auch in dem Planungszeitraum bis 2015 werden geringe jährliche Überschüsse im Ergebnishaushalt erwartet. Zur Finanzierung der Gesamtinvestitionen in Höhe von 5 Mio. € sind bei einer ordentlichen Tilgung von 1,8 Mio. € Kreditaufnahmen vom 0,9 Mio. € vorgesehen. Auch in dem Finanzplanungszeitraum bis 2015 rechnen Sie mit jährlichen Nettoentschuldungen. Es stehen jedoch noch Haushaltseinnahmereste in Höhe von 5,3 Mio. € aus den Kreditermächtigungen der Jahre 2010 und 2011 zur Verfügung, so dass tatsächlich der Schuldenstand im Haushaltsjahr noch steigen und eine Entschuldung erst in den kommenden Jahren eintreten wird. Neben dem Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss belasten investive Schulden i.H.v. 26,4 Mio. € (Stand: 01.01.2012) den Haushalt. Der beginnende, notwendige Schuldenabbau wird von mir ausdrücklich begrüßt. Trotz der günstigen Haushaltsdaten müssen daher weiterhin Einsparpotentiale durch eine restriktive Bewirtschaftung aller Ansätze konsequent genutzt werden, um als vorrangiges Ziel den Abbau des noch vorhandenen Fehlbetrages und der Schulden zu erreichen.

Eine Eröffnungsbilanz, die für eine Beurteilung der Vermögenssituation des Landkreises notwendig ist, liegt bisher noch nicht vor. Die Auswirkungen auf die Bilanz, insbesondere hinsichtlich der Nettoposition, konnten daher nicht vollständig bewertet werden. Da nach Ihren Angaben im Haushaltsvorgespräch am 12.04.2012 von einer positiven Nettoposition ausgegangen werden kann und die übrigen Kriterien des § 23 GemHKVO erfüllt werden, ist die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises Wittmund nunmehr erfreulicherweise anzunehmen.

Sie zahlen weiterhin jährlich erhebliche Verlustabdeckungen an die Eigengesellschaft Krankenhaus Wittmund gGmbH und einen festen Zuschussbetrag als Verlustausgleichzahlung an die Volkshochschule und Musikschule Friesland-Wittmund gGmbH. Diesbezüglich verweise ich auf die Ausführungen in meiner Genehmigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 vom 05.09.2011. Hier ist weiterhin darauf hinzuwirken, dass sich die Wirtschaftlichkeit dieser Einrichtungen verbessert.

Der Vorbericht enthält auf Seite 38 erstmals Aussagen zu dem Anpassungsbedarf bei den Einrichtungen des Landkreises aufgrund der aus der Bevölkerungsstatistik zu schließenden zukünftigen Entwicklung. Im Wesentlichen wird auf den Abschlussbericht einer Arbeitsgruppe aus Mandatsträgern, Gemeinde- und Verbandsvertretern sowie von interessierten Privatpersonen aus dem Jahre 2008 verwiesen. Um den Anforderungen des § 6 Satz 3 Ziffer 5 der GemHKVO gerecht zu werden, bitte ich zukünftig im Vorbericht auch die notwendigen Konsequenzen aufzuzeigen und sich mit diesen auseinandersetzen sowie den Stand der Umsetzung stetig fortzuschreiben.

2. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen

In der Haushaltssatzung sind Investitionskredite in Höhe von 891.000 € veranschlagt. Die Genehmigung der vorgesehenen Kreditaufnahmen richtet sich nach den §§ 120 Abs. 2, 111 Abs. 6 NKomVG i. V. m. § 23 GemHKVO. Sie soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden und ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune im Einklang stehen. Aufgrund der Annahme der dauernden Leistungsfähigkeit ist die investive Kreditaufnahme im Haushaltsjahr 2012 nicht weiter zu problematisieren. Der auch in den nächsten Jahren ausgeglichene Ergebnishaushalt sowie die beginnende langsame Entschuldung lassen darauf schließen, dass Sie in der Lage sind, die in diesem Jahr vorgesehenen Kreditaufnahmen zu tragen.

3. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen ist in der Haushaltssatzung 2012 auf 3.377.500 € festgesetzt worden und geht mit jeweils 482.500 € zu Lasten der Haushaltsjahre 2013 bis 2019. Er bedarf gemäß § 119 Abs. 4 NKomVG meiner Genehmigung, soweit in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt werden, insgesamt Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Die ausgebrachten Verpflichtungsermächtigungen dienen ausschließlich dem Abschluss eines Ratenkaufvertrages zum Erwerb des Verwaltungsgebäudes Am Dohuser Weg 34 in Wittmund von der Sparkasse LeerWittmund. Hierbei handelt es sich um die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt (sog. kreditähnliches Rechtsgeschäft), welche nach § 120 Abs. 6 NKomVG meiner Einzelgenehmigung bedarf. Nach meinem entsprechenden Hinweis haben Sie diese am 14.06.2012 beantragt. Mit Bescheid vom 09.07.2012 konnte ich Ihnen die Genehmigung erteilen. Die Verpflichtungsermächtigungen haben damit nur noch deklaratorischen Charakter. Die Nebenbestimmung habe ich aufgenommen, damit nicht im Rahmen der Deckungsfähigkeit zusätzliche Verpflichtungen neben dem Kauf des Verwaltungsgebäudes, für den die Verpflichtungsermächtigungen ausschließlich ausgebracht wurden, eingegangen werden können.

4. Höchstbetrag der Liquiditätskredite

Gem. § 122 Abs. 2 NKomVG bedarf der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite der Genehmigung, wenn dieser ein Sechstel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit übersteigt. Der Höchstbetrag für die Aufnahme von Liquiditätskrediten, der in Höhe von 14.700.000 Euro festgesetzt wurde, ist nunmehr genehmigungsfrei. Die Genehmigungsfreiheit des gegenüber dem Vorjahr um 1,7 Mio. € heraufgesetzten Höchstbetrages beruht allein auf der Erhöhung des Haushaltsvolumens aufgrund Ihrer Zulassung als alleiniger Träger der SGB II-Leistungen.

5. Kreisumlage

Sie haben die Kreisumlagesätze von 54,7 v.H. auf 54 v.H. gesenkt. Rechtsaufsichtliche Bedenken gegen die Festsetzung der vom Kreistag beschlossenen und mit den betroffenen Kommunen abgestimmten Kreisumlagehebesätze bestehen nicht.

5. Eröffnungsbilanz, Jahresrechnung sowie Entlastung des Landrates

Die Eröffnungsbilanz wurde mir noch nicht vorgelegt. Die Beschlüsse über die Jahresrechnungen 2009 und 2010 sowie die Entlastungen des Landrates sind gem. § 129 Abs. 1 NKomVG nicht fristgerecht gefasst worden. Nach § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG beschließt die Vertretung über die Abschlüsse und die Entlastung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten bis spätestens zum 31. Dezember des Jahres, das auf das Haushaltsjahr folgt. Mit dem Jahresabschluss 2009 sind Sie damit bereits über ein Jahr in Verzug. Eine umfassende Haushaltsanalyse und -beurteilung ist im Rahmen der Haushaltsprüfung nicht möglich. Wichtige Haushaltsdaten, die eine wesentliche Grundlage für politische und kommunalaufsichtliche Entscheidungen sind, stehen somit weiterhin nicht zur Verfügung. Um nicht weitere Verzögerungen bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz und der Jahresrechnungen entstehen zu lassen, bitte ich Sie, mir die geprüfte Eröffnungsbilanz und die Beschlüsse über die Jahresrechnungen 2009 und 2010 sowie die jeweilige Entlastung des Landrates bis zum 31.12.2012 vorzulegen.

Zur Vorbereitung des Haushaltgenehmigungsverfahrens 2012 biete ich Ihnen erneut ein persönliches Gespräch an.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

von der Crone